

01+02/2021 *Sächsische*



# *Verkehrsnachrichten*



***Wir gratulieren ganz herzlich ...******... zum Geburtstag im Monat Januar*****60. Geburtstag:**

Herr Renner – BioChem agrar Labor für biologische und chemische Analytik GmbH, Gerichshain

**50. Geburtstag:**

Jens Kretzschmar – Omnibusunternehmen Kretzschmar, Ebersbach OT Kalkreuth

***... zum Firmenjubiläum im Monat Januar*****175 Jahre:**

Spedition und Brennstoffhandel C. L. Lieberwirth GmbH, Lugau

**155 Jahre:**

Schmalfuß-Reisen, Rodewisch

**150 Jahre:**

Hellmann Worldwide Logistics Dresden GmbH & Co. KG, Ottendorf-Okrilla

**95 Jahre:**

Riedel Transport GmbH, Meerane

**90 Jahre:**

Fuhrgeschäft Gottfried Thiersch, Auerbach OT Schnarrtanne

**75 Jahre:**

Teich-Trans & Teich-Touristik GmbH, Quitzdorf am See

**65 Jahre:**

Reiseverkehr Thomas Zimmermann, Frauenstein

**45 Jahre:**

UPS & Co KG, Neuss

**30 Jahre:**

Fuhrunternehmen Uwe Buschmann, Heidersdorf

ELOS Spedition GmbH, Zwickau

Heine Transport Mülsen, Mülsen OT Jacob

Heyne & Naumann Transporte GmbH, Oelsnitz

***... zum Geburtstag im Monat Februar*****65. Geburtstag:**

Frank Thieme – Bus- und Taxiunternehmen Thieme, Döbeln

***... zum Firmenjubiläum im Monat Februar*****30 Jahre:**

Paul von Maur GmbH, Kesselsdorf

**25 Jahre:**

Merker-Trans, Niesky OT Stannewisch

## Inhalt

### Wir gratulieren ganz herzlich ...

... zum Geburtstag im Monat Januar	2
... zum Firmenjubiläum im Monat Januar	2
... zum Geburtstag im Monat Februar	2
... zum Firmenjubiläum im Monat Februar	2

### CORONA

Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht Weisungen zum Verfahren beim Kurzarbeitergeld 2021	4
Keine Möglichkeit der Umdeutung einer Anzeige von Kurzarbeit	4
Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus	5
Abgabe von PoC-Schnelltests an Unternehmen	5

### Verkehrspolitik

Erstattung von Lkw-Maut: Derzeit keine Zahlungsansprüche der Auftraggeber gegen Auftragnehmer	5
Verordnung zur Änderung StVO regelt örtliche Zuständigkeiten für Erteilung von Ausnahmegenehmigungen neu	6
BMVI fördert Lkw-Flottenerneuerung	6
BAG hat erneut die Einhaltung der Kabotagebestimmungen mit bundesweiten Schwerpunktkontrollen kontrolliert	9

### Internationaler Verkehr

Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich	10
Tiertransporte nach Großbritannien nach dem Brexit – Informationen der britischen Regierung	13
<i>BREXIT</i> : EORI-Nummer bei der Zollabfertigung verpflichtend	13
<i>BREXIT</i> : Britische Regierung veröffentlicht „Helplines“	14
<i>GROSSBRITANNIEN-VERKEHR</i> : HGV Safety Permit für den Großraum London ab 01. März 2021 obligatorisch	14
<i>DÄNEMARK</i> : Entsendemeldungen bei Kabotageverkehren und Vor- und Nachläufen im Kombinierten Verkehr ab 01.01.2021	15
<i>NIEDERLANDE</i> : Certified Pick up – neues digitales Freigabeverfahren im Hafen von Antwerpen	16
<i>UNGARN</i> : Merkblatt zum elektronischen Lizenzregistrierungssystem BIREG	17
<i>SCHWEIZ</i> : Neustrukturierung der LSV-Tarife zum 01. Juli 2021	18

### Gefahrgut

Update ADR-Länderinformationen	18
Sicherer Transport von Corona-Tests	19
ADR-Änderungen 2021	19

### Möbelspedition

Brexit – Zollanmeldung von Umzugsgut in GB	20
„Schlichtungsstelle Umzug“ der AMÖ als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt	20

### Personenverkehr

<i>ÖSTERREICH</i> : Neue Mindestlöhne für Omnibusfahrer	21
<i>GROSSBRITANNIEN</i> : Altersgrenze für Reifen – maximal 10 Jahre	21
Handelsabkommen zwischen EU und Großbritannien – Regelungen für den Busverkehr	22
<i>DÄNEMARK</i> : Neues Register für Kabotage und kombinierten Verkehr mit Bussen	23
<i>UPDATE</i> : Pflicht zur Kennzeichnung des toten Winkels in Frankreich ab 2021	23
Abgabe von PoC-Schnelltests an Unternehmen	24

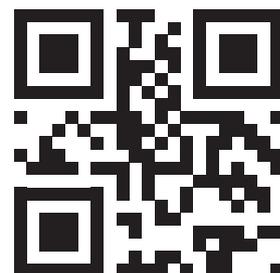
### Steuer

Jahressteuergesetz 2020 veröffentlicht	25
Erhöhung der Entfernungspauschale ab 2021	25

### Bildung

Angebote der Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH	26
Angebote der SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH	27

Schnell mal auf die  
Internetseite des LSV e.V.?



## CORONA

## **Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht Weisungen zum Verfahren beim Kurzarbeitergeld 2021**

Die Bundesagentur für Arbeit informiert auf ihrer Internetseite darüber, dass bestimmte Verfahrensvereinfachungen des Jahres 2020 beim Kurzarbeitergeld (Kug) bis zum 31.12.2021 verlängert werden und hat weitere Regelungen getroffen. Die Information ist unter [Weisung 202012024 vom 23.12.2020 – Regelungen zum Verfahren Kurzarbeitergeld für das Jahr 2021 \(arbeitsagentur.de\)](#) abrufbar.

Die einzelnen Regelungen sehen u. a. vor:

- **Verfahrensvereinfachungen:**  
Der Kurzantrag kann bis zum 31. Dezember 2021 weiterverwendet werden, außer bei einem Antrag nach § 106a SGB III.
  - **Sonderzahlungen:**  
Nach einer bis zum Ende dieses Jahres befristeten Sonderregelung hat die BA Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld dann bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt, wenn sie, statt einmalig ausgezahlt zu werden, gezwölfelt und monatlich ausgezahlt wurden. Diese Sonderregelung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
  - **Urlaub:**  
Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr ist aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung oder wegen Fehlens einer solchen
- Regelung nicht mehr möglich: Diese Urlaubsansprüche sind zwingend zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres einzubringen.
- **Arbeitsausfälle an Sonn- und Feiertagen:**  
Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann für Arbeitsausfälle an Sonn- und Feiertagen nur bestehen, wenn die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an diesen Tagen gearbeitet hätten.
  - **Nachträgliche Antragstellung Kurzarbeitergeld:**  
In der Regel wird gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Abrechnung des Kurzarbeitergeldes erstellt und an die Arbeitsagentur übermittelt. Diese Anträge können vor Ablauf des Monats ohne weitere Erklärungen des Arbeitgebers entgegengenommen werden. Sofern sich in diesen Fällen bis Monatsende noch Änderungen ergeben, ist der Leistungsantrag mit einem Korrekturantrag mit der nächsten Entgeltabrechnung vom Arbeitgeber zu korrigieren und einzureichen.
  - **Bescheinigung höherer Leistungssatz:**  
Der Verzicht auf die Ausstellung von Bescheinigungen für den erhöhten Leistungssatz wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die entsprechenden Nachweise hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin beim Arbeitgeber vorzulegen. Die Nachweise sind durch den Betrieb für eine spätere Prüfung aufzubewahren.

- **Grenzgänger:**  
Mögliche Grenzsicherungen innerhalb der EU wegen einer Quarantänemaßnahme zum Infektionsschutz aufgrund der Corona Pandemie, die von den Nachbarländern vorgenommen werden, sind so zu bewerten, als wäre diese Maßnahme in Deutschland eingetreten. Da bei vergleichbaren inländischen Sachverhalten Kurzarbeit und Quarantänemaßnahme zeitgleich vorliegen können (vgl. § 56 Abs. 9 IfSG), können Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.

---

### **Keine Möglichkeit der Umdeutung einer Anzeige von Kurzarbeit**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) teilte auf Anfrage mit, dass die im Jahr 2020 zeitweise bestehende Möglichkeit der Umdeutung einer zunächst für den Gesamtbetrieb eingereichten Anzeige von Kurzarbeit in eine Anzeige für eine oder mehrere Betriebsabteilungen fortan nicht mehr besteht.

Aus Sicht des BMAS besteht für eine derartige Verfahrenserleichterung derzeit kein Bedarf mehr. Das BMAS sagt jedoch zu, die weitere Entwicklung zu beobachten und notwendige Anpassungen mit der Bundesagentur zu erörtern.

## Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Erlass eine Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten aufgrund der Corona-Krise angeordnet. Der Erlass kann von interessierten Mitgliedsunternehmen bei uns abgefordert werden.

Geregelt wird unter anderem:

- Nachweislich negativ betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.03.2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31.03.2021 fälligen Steuern stellen. Darüber hinaus können Anschlussstundungen mit Ratenzahlungsvereinbarungen erfolgen.
- Bei bis zum 31.03.2021 fällig gewordenen Steuern kann bis zum 30.06.2021 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden.
- Bis zum 31.12.2021 können Betroffene Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzung werden keine strengen Anforderungen gestellt.

### Abgabe von PoC-Schnelltests an Unternehmen

**Unternehmen sind berechtigt, Antigenschnelltests zu erwerben · Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung · BMG hat Unternehmen gelistet · Schnelltests noch nicht als Selbsttests zugelassen · fachkundiges Personal erforderlich**

Nähere Informationen dazu, siehe Seite 24 dieser Zeitung.

## Verkehrspolitik

### Erstattung von Lkw-Maut: Derzeit keine Zahlungsansprüche der Auftraggeber gegen Auftragnehmer

*Auftraggeber haben auch nach dem Urteil des EuGH zur Rechtswidrigkeit der Lkw-Maut derzeit keine Zahlungsansprüche gegen ihre Auftragnehmer. Dies gilt sowohl für Fixkostenabreden als auch für separat ausgewiesene Mautbeträge. Unternehmen sind nicht verpflichtet, die Erstattung von Maut auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu verfolgen.*

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zu viel an TollCollect gezahlter Lkw-Maut ergeben sich zunehmend zivilrechtliche Folgefragen.

Insbesondere berühren sich Auftraggeber ihrerseits vermehrt gegenüber ihren Auftragnehmern zivilrechtlicher Zahlungsansprüche. Zur Begründung wird zu meist angeführt, die (zu erwartende) Erstattung überzahlter Maut verringere die vereinbarte Vergütung und sei daher an die Auftraggeber (vorab?) auszukehren.

#### 1. Fixkostenabrede

Nach Ansicht des DSLV ist in jenen Fällen, in denen zwischen Auftraggeber und -nehmer eine Fixkostenabrede getroffen wurde, weiterhin eine rechtliche Grundlage für einen Zahlungsanspruch des Auftraggebers nicht ersichtlich. Es ist nach dem Willen der Vertragsparteien völlig unerheblich, auf welcher Grundlage der Dienstleister seine Vergütung kalkuliert hat. Sinn und

Zweck einer Fixkostenabrede ist es gerade, dass die Parteien sich nicht über jede Aufwendung verständigen müssen, die im Zusammenhang mit der Beförderung voraussichtlich anfallen wird. Unerheblich ist es daher, wenn einzelne Kalkulationsposten sich nachträglich zugunsten des Dienstleisters geändert haben sollten. Eine nachträgliche Rückzahlungspflicht des Auftragnehmers ist daher nicht ersichtlich.

#### 2. Separat ausgewiesene Maut

Auch in den Fällen, in denen die Maut ausdrücklich ausgewiesen wurde (z. B. „Vergütung zzgl. Maut“, „Maut: ... €“) besteht derzeit nach Ansicht des DSLV kein Zahlungsanspruch des Auftraggebers. Zwar könnte der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt darauf in Anspruch nehmen, ihm eine tatsächlich durch die Bundesrepublik erstattete Maut auszuführen, weil der Auftragnehmer dann in Höhe dieser Erstattung ohne Rechtsgrund bereichert sein könnte. Allerdings verlangen viele Auftraggeber bereits jetzt eine Erstattung, ohne dass ihre Auftragnehmer ihrerseits bereits eine Erstattung erhalten oder auch nur eine realistische Aussicht auf eine solche Erstattung haben.

Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass die Realisierung einer Mauterstattung für solche Unternehmen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen unwahrscheinlich ist, die die ihrem Auftraggeber in Rechnung gestellten Mautbeträge nicht selbst an Toll-

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Collect gezahlt haben, sondern an von ihnen mit dem Transport beauftragte Frachtführer gezahlt haben. Aus den dargestellten Gründen bestehen für diese Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt keine Zahlungsansprüche gegen diese Frachtführer.

Nach Auffassung des DSLV besteht damit grundsätzlich aktuell kein Zahlungsanspruch der Auftraggeber gegen ihre Auftragnehmer. Die Zahlung der Maut erfolgte in der zum jeweils erheblichen Zeitpunkt erhobenen bzw. zu erwartenden Höhe und damit nicht rechtsgrundlos.

Zwar sind Unternehmen gemäß § 454 HGB grundsätzlich zur Wahrung der Auftraggeberinteressen verpflichtet. Diese Interessenwahrungspflicht führt allerdings nicht dazu, dass Auftragnehmer eventuelle Mauterstattungsansprüche auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko gegenüber dem BAG geltend machen und gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen müssen, nur um diese im Anschluss an ihre Auftraggeber weiterzureichen.

Allenfalls könnte eine Abtretung vermeintlicher Erstattungsansprüche des Auftragnehmers an seinen Auftraggeber in Betracht kommen. In diesem Fall wäre es dann Sache des Auftraggebers, vermeintliche Ansprüche auf Mauterstattung aus abgetretenem Recht eigenständig und auf eigene Kosten zu verfolgen.

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

## **Verordnung zur Änderung StVO regelt örtliche Zuständigkeiten für Erteilung von Ausnahmegenehmigungen neu**

*Mit Inkrafttreten einer neuen Verordnung zur Änderung der StVO gelten seit dem 24. Dezember 2020 geänderte örtliche Zuständigkeiten für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für übergroße und überschwere Lkw sowie vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw.*

Am 24. Dezember 2020 ist die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Diese enthält neben einer Regelung der Kompetenzen des neuen Fernstraßenbundesamt auch eine Neuordnung der örtlichen Zuständigkeiten bei der Vergabe von Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte sowie vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw.

Damit werden Ausnahmegenehmigung für Großraum- und Schwertransporte nach § 29 Absatz 3 StVO ab sofort von der Straßenverkehrsbehörde erteilt, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt oder von der Behörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen eingetragenen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

Befindet sich der Firmensitz im Ausland, ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk von der Verordnung das erste Mal Gebrauch gemacht wird.

Dieselbe Regelung gilt bei Vergabe von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 5 für die Fälle, in denen Fahrzeug und Ladung die höchstzulässige Höhe, Breite oder Länge überschreiten.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 46 Absatz 1 Nr. 7 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder im Falle einer flächendeckenden Ausnahmegenehmigung die Behörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen eingetragenen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung in einem anderen Bezirk aufgenommen wird oder in dem Bundesland der Behörde von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird oder gar kein Lkw-Fahrverbot besteht.

Die vorliegende Verordnung zur Änderung der StVO wurde am 23. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 64 auf S. 3047 ff veröffentlicht.

## **BMVI fördert Lkw-Flottenerneuerung**

*Im Rahmen eines Flottenerneuerungsprogramms fördert das BMVI die Anschaffung von Lkw modernster EURO VI-Baureihen sowie Lkw mit Wasserstoff-/Brennstoffzellen- oder Elektroantrieb mit bis zu 15.000 Euro. Voraussetzung ist die Verschrottung eines Lkw der Schadstoffklassen EURO 0 bis V.*

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die **Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte** am 8. Januar 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### **Ziel:**

Mit einem 500 Millionen Euro umfassenden Förderprogramm sollen Lkw-Bestandsflotten verjüngt und durch emissionsärmere bzw. emissionsfreie Nutzfahrzeuge ersetzt werden.

#### **Förderberechtigung:**

Förder- und antragsberechtigt sind Unternehmen, die ein Bestandsfahrzeug sowie mit Hilfe der Förderung angeschaffte Neufahrzeuge für gewerbliche Zwecke nutzen. Das Bestandsfahrzeug muss – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung – wenigstens über die Dauer von zwölf Monaten in Deutschland zugelassen sein.

#### **Fördergegenstand:**

Gegenstand der Förderung ist der Austausch eines Bestandsfahrzeugs gegen ein emissionsärmeres Neufahrzeug. Bei gleichzeitiger Verschrottung des Bestandsfahrzeugs der Schadstoffklassen Euro 0 bis V wird die Anschaffung eines Neufahrzeugs der Schadstoffklasse Euro VI (Diesel- oder CNG-/LNG-betrieben), eines Neufahrzeugs mit Elektro- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb > 7,5 t gefördert. Das Neufahrzeug muss mit einem Abbiegeassistenzsystem (AAS) und mit rollwiderstandsoptimierten Reifen ausgestattet sein.

Gegenstand der Förderung ist zudem die Anschaffung intelligenter Trailer-Technologien, deren Ein-

satz erhebliche Effizienzreserven im Betrieb bietet und damit den Energieverbrauch mindert. Als solche kommen z. B. Technologien zur Reifendruckmessung oder zur digitalen Achssteuerung für Auflieger oder Anhänger oder aerodynamische Anbauteile für Auflieger oder Anhänger in Betracht.

Ein Antrag auf Trailer-Technologieförderung kann nur dann gestellt werden, wenn zuvor ein Antrag für den Austausch eines oder mehrerer Fahrzeuge gewährt wurde.

#### **Fördersätze:**

Die Förderung erfolgt auf Zuschussbasis mit Festbeträgen. Die Förderhöchstsumme beträgt 15.000 Euro bei Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs der Schadstoffklasse EURO V oder EEV und 10.000 Euro bei Verschrottung eines EURO 0 bis EURO IV-NfZ.

Die Anschaffung intelligenter Trailer-Technologien wird mit bis zu 60 Prozent des nachgewiesenen Anschaffungspreises der jeweiligen Technologie gefördert, maximal 5.000 Euro. Voraussetzung ist die Gewährung des Zuschusses für ein Neufahrzeug im Falle der Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs.

Die Förderhöchstsumme pro Unternehmen beträgt 800.000 Euro.

#### **Antragsfristen:**

Anträge können seit Ende Januar 2021 gestellt werden.

Siehe Internetseite des BAG:

[www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de).

Die Antragsstellung ist bis spätestens 15. April 2021 möglich.

Das Programm ist bis zum 30. Juni 2021 befristet und soll nach Ausschöpfen der Mittel nicht mehr verlängert werden. Es gilt das Windhundprinzip.

#### **Antragsstellung:**

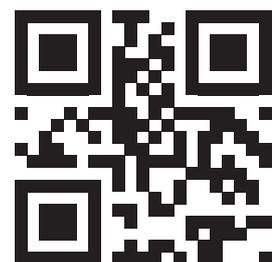
Für die Antragsstellung kann ausschließlich das elektronische Antragsverfahren auf der Internetseite des BAG genutzt werden <https://antrag-gbbmvi.bund.de>

Dieses **Programm zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte** ist unabhängig von dem erst kürzlich neu aufgelegten, nur 5 Millionen Euro umfassenden und bis zum 31. März 2021 befristeten **Programm Energieeffiziente und/ oder CO<sub>2</sub>-arme schwere Nutzfahrzeuge (EEN)**. Eine Förderung LNG-/CNG-betriebener Lkw ist hierin nicht mehr enthalten.

Grundsätzlich ist eine Kumulierung der Beihilfen des Flottenenerneuerungs- sowie des EEN-Programms und der De-minimis-Verordnung möglich.

Das EEN-Programm soll Mitte des Jahres ersetzt werden durch das **Förderprogramm Alternative Antriebe** mit einem Fördervolumen von insgesamt 1,6 Milliarden Euro, das der ausschließlichen Anschaffung von Wasserstoff-/Brennstoffzellen-Lkw, Nutzfahrzeugen mit Elektroantrieb sowie Oberleitungs-Lkw dienen soll.

**Schnell mal auf die  
Internetseite  
des LSV e. V.?**



# BMVI-Förderprogramme zur Anschaffung moderner Nutzfahrzeuge



## „Flottenerneuerungsprogramm“ Fördervolumen 500 Mio Euro

**Fördergegenstand:**  
Anschaffung von NfZ > 7,5 t der Schadstoffklasse EURO VI (Diesel, Gas, Elektro & Brennstoffzelle)  
Voraussetzung:  
Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs EURO 0 bis V.

**Fördersätze:**  
15.000 Euro bei Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs EURO V oder EEV.  
10.000 Euro bei Verschrottung EURO 0 – IV.

Zusätzlich bis zu 60 % des nachgewiesenen Anschaffungspreises (max. 5.000 Euro) bei Anschaffung intelligenter Trailer-Technologie.  
Voraussetzung:  
Bewilligung des vorgenannten Zuschusses bei Kauf eines neuen NfZ.

**Antragsfrist:**  
Antragstellung beim BAG voraussichtlich ab Ende Januar 2021. Die Antragsstellung ist bis spätestens 15. April 2021 möglich. Das Programm ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

2021

2022

2023



03/21

06/21

EEN Programm

„Energieeffiziente und/oder CO<sub>2</sub>-arme schwere Nutzfahrzeuge“  
Fördervolumen 5 Mio Euro

Förderprogramm Alternative Antriebe  
Fördervolumen 1,6 Mrd Euro

**Fördergegenstand:**  
Anschaffung von energieeffizienten NfZ > 7,5 t der Antriebsart „Elektroantrieb“, d.h. Batterieantrieb oder Brennstoffzelle.

**Fördersätze:**  
Elektroantrieb < 12 t:  
12.000 Euro pro Fahrzeug.  
Elektroantrieb > 12 t:  
40.000 Euro pro Fahrzeug.

**Antragsfrist:**  
Antragstellung beim BAG. Das Programm läuft noch bis zum 31. März 2021 und wird nicht verlängert.

**Fördergegenstand:**  
Anschaffung von NfZ mit Alternativantrieben (Wasserstoff, Elektroantrieb, Oberleitungs-Lkw).

**Fördersätze:**  
Gefördert werden soll bis zu 80 % der Differenz zwischen einem konventionellen NfZ und einem NfZ mit alternativem Antrieb.

**Antragsfrist:**  
Das Programm wird aktuell vom BMVI erarbeitet und soll 6/2021 starten und bis 2023 laufen. Eine Fortführung des Programms wird angestrebt.

## **BAG hat erneut die Einhaltung der Kabotagebestimmungen mit bundesweiten Schwerpunktkontrollen kontrolliert**

Am 13. und 14.01.2021 fanden Kabotagekontrollen des BAG am insbesondere an stark von gebietsfremden Fahrzeugen befahrenen Strecken und Verkehrsknotenpunkten in räumlicher Nähe zu den Werken von Automobilherstellern und -zulieferern sowie zum Zu- und Ablaufverkehr der Containerterminals in Baden-Württemberg statt. Die Häfen Hamburg und Trier wurden ebenfalls als Kontrollorte ausgewählt.

Laut einer Pressemitteilung des BAG waren an den durchgeführten Maßnahmen Kontrollkräfte des Straßen- und Mautkontrolldienstes sowie Technikexperten des Straßenkontrolldienstes zur Durchführung von Technischen Unterwegskontrollen (TUK) beteiligt.

Es wurden 684 Fahrzeuge auf die Einhaltung der Kabotagebestim-

mungen überprüft und dabei bei 43 dieser Fahrzeuge unzulässige Kabotagebeförderungen festgestellt. Zudem fanden Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten statt. Das BAG weist darauf hin, dass es sich bei den Kontrollergebnissen von Schwerpunkttaktionen grundsätzlich um keine repräsentativen Ergebnisse handelt, die sichere Rückschlüsse auf die Gesamtsituation zulassen.

Das BAG teilt mit, dass an Sicherheitsleistungen unter Berücksichtigung aller kontrollierten Rechtsgebiete insgesamt ca. 37.500 Euro vereinnahmt wurden. Die gewonnenen Kontrollergebnisse werden ausgewertet und in die nachgelagerten Betriebskontrollen im Zusammenhang mit der Beauftragung unerlaubter Kabotage mit einfließen. Die bundesweite Fortführung der

Kontrollaktionen mit Schwerpunkt auf die Überprüfung der Einhaltung der Kabotagebestimmungen sind fester Bestandteil der künftigen Planung des BAG.

Der BGL hatte das BAG in letzter Zeit mehrfach auf mögliche Verstöße gegen die Kabotagebestimmungen hingewiesen. Die Durchführung von gezielten Schwerpunktkontrollen sieht der BGL als wichtigen Schritt zur Durchsetzung gleicher Wettbewerbsbedingungen und für mehr Fairness im Straßengüterverkehr. Nach wie vor können Transportunternehmen dem BGL im Rahmen seiner Task Force-Arbeit mögliche Verstöße melden (E-Mail: [taskforce@bgl-ev.de](mailto:taskforce@bgl-ev.de)).

Die entsprechende Pressemitteilung des BAG senden wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zu.

### **„Sächsische Verkehrsnachrichten“**

#### **Herausgeber:**

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V.

Palaisplatz 4

01097 Dresden

Telefon: 0351 8143270

Telefax: 0351 8143277

E-Mail: [info@lsv-ev.de](mailto:info@lsv-ev.de)

Internet: [www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

Präsident: Wieland Richter

**Redaktion:** Dietmar von der Linde (verantw.),  
Petra Gerber

**Anzeigen:** Petra Gerber

**Titelfoto:** Omnibusvertrieb Ost Uwe Dahlitz

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers gekennzeichnete Beiträge oder Zitate geben nicht unbedingt die Meinung des Landesverbandes des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V. wieder.

#### **Gesamtherstellung:**

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul

Güterhofstraße 5

01445 Radebeul

Telefon: 0351 8309890

0351 8309892

Telefax: 0351 8309893

E-Mail: [info@loessnitzdruck.de](mailto:info@loessnitzdruck.de)

Internet: [www.loessnitzdruck.de](http://www.loessnitzdruck.de)

## Internationaler Verkehr

### Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Am 24. Dezember 2020 haben sich die EU und UK auf einen umfassenden Handelsvertrag geeinigt. Das sogenannte Handels- und Kooperationsabkommen findet seit dem 1. Januar 2021 bereits vorläufige Anwendung. Der DSLV erläutert die wichtigsten Regelungen für die Logistik.

Die Europäische Union (EU) und das Vereinigte Königreich (UK) haben am 24. Dezember 2020 einen umfassenden Handelsvertrag abgeschlossen, der allerdings noch durch das Europäische Parlament ratifiziert werden muss. Der endgültige Austritt des UK zum 1. Januar 2021 hat trotzdem gravierende Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltungen und BürgerInnen auf beiden Seiten des Ärmelkanals.

Das zwischen der EU und UK geschlossene Handels- und Kooperationsabkommen enthält unter anderem bilaterale Vereinbarungen zum Handel mit Waren und Dienstleistungen, dem digitalen Handel, geistigem Eigentum, öffentlichen Beschaffungswesen, dem Luft- und Straßenverkehr und der sozialen Sicherheit.

Während das Abkommen keineswegs dem Grad der wirtschaftlichen Integration entsprechen wird, die während der EU-Mitgliedschaft bestand, geht es über traditionelle Freihandelsabkommen hinaus und bietet eine solide Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit.

Es findet seit dem 1. Januar 2021 vorläufige Anwendung und gilt zunächst bis zum 28. Februar 2021.

Die Analyse des fast 1500 Seiten langen Abkommens und dessen Umsetzung in die Praxis wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Viele der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Regeln über den Handel mit UK waren bereits vorher bekannt.

Unternehmen müssen sich insbesondere mit den Grenzabfertigungssystemen des UK und den angrenzenden EU-Mitgliedstaaten vertraut machen. Das bereits im Oktober 2020 vorgestellte Border Operating Model von UK implementiert einen Übergang des britischen Kontrollregimes in drei Phasen.

Durch den nun erreichten Deal gibt es Klarheit über offene Fragen, die noch Gegenstand der Verhandlungen waren. Die britische Regierung hat einen sehr umfangreichen und empfehlenswerten Überblick über die geltenden Regeln zusammengestellt, die zu beachten sind, um Waren nach/aus UK ein- oder auszuführen.

Die entsprechende Webseite ist unter anderem auf Deutsch abrufbar und als pdf-Leitfaden erhältlich.

Die Europäische Kommission hat bereits zum Ende des Übergangszeitraums Überblicke zu allen Politikbereichen, inklusive dem Verkehr, veröffentlicht.

Der DSLV fasst im Folgenden die ersten wichtigsten Erkenntnisse aus dem Handels- und Kooperationsabkommen zusammen.

### Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Zwar wird es keine Zölle für Waren mit Ursprung in der EU bzw. in UK geben, der Handel zwischen den beiden Partnern wird aber deutlich aufwändiger. Über die Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht informiert der DSLV aufgrund dieser Komplexität separat. Weitere Erläuterungen finden sich zudem im Leitfaden „Withdrawal of the United Kingdom and EU rules in the field of Customs“ der Generaldirektion TAXUD der Europäischen Kommission.

### Straßengüterverkehr

Im Einzelnen ist zu beachten:

#### ■ Genehmigungen und Lizenzen

Für den Straßenverkehr mit UK waren bislang insbesondere die Berufszugangsverordnung VO (EG) Nr. 1071/2009 und die Marktzugangsverordnung VO (EG) Nr. 1072/2009 maßgebend. Grenzüberschreitende Beförderungen mit UK und Kabotage Transporte unterlagen danach der EU-Lizenzpflicht.

Seit dem 1. Januar 2021 besitzen britische Unternehmen keine EU-Lizenz mehr und können somit keine Transportdienstleistungen innerhalb der Union als Teil des Binnenmarktes mehr erbringen.

Das Handels- und Kooperationsabkommen sieht einen unbegrenzten Zugang für Unternehmen vor, die Waren auf der Straße zwischen den beiden Handelspartnern transportieren.

*Fortsetzung auf Seite 11*

Fortsetzung von Seite 10

Das bedeutet, dass britische Lkw in die EU einreisen und aus der EU zurückkehren können, auch wenn sie nicht beladen sind. Die gleichen Rechte erhalten EU-Spediteure, die von einem beliebigen Punkt in der EU nach UK einreisen und von UK in die EU zurückkehren.

Das Abkommen sieht zudem in vollem Umfang Transitrechte für die Vertragspartner vor. EU-Unternehmen können UK durchqueren, um von Irland aus die EU oder andere Drittländer zu erreichen (die sogenannte „Landbrücke“). Ebenso können britische Unternehmen durch EU-Territorium fahren, um andere Teile von UK (z. B. Nordirland) oder Drittländer zu erreichen. Diese Bestimmungen ermöglichen die Fortsetzung der Logistikverbindungen zwischen Irland und dem Rest der EU über UK. Irische Unternehmen können diese Handelsrouten weiterhin nutzen, sofern sie sich nicht entscheiden, direkte Routen in die übrige EU auf dem See- oder Luftweg zu nutzen.

### ■ Kabotage

Lkw aus UK und der EU können nach dem Grenzübertritt innerhalb von sieben Tagen nach Entladung bis zu zwei zusätzliche Transporte durchführen. Dadurch können EU-Spediteure, die Waren nach Großbritannien (UK ohne Nord-Irland, für das es gesonderte Bestimmungen gibt) transportieren, zwei Kabotage-Transporte in Großbritannien durchführen und so das Risiko begrenzen, ohne Ladung in die EU zurückkehren zu müssen.

Für britische Güterkraftverkehrsunternehmen können diese zusätzlichen Beförderungen

aus zwei Cross-Trade-Vorgängen (d. h. Beförderungen zwischen zwei Mitgliedstaaten) oder einem Cross-Trade- und einem „Kabotage“-Vorgang (d. h. eine Beförderung innerhalb von zwei Punkten eines einzigen Mitgliedstaats) bestehen.

Im Falle Irlands sind besondere Bestimmungen vorgesehen, nach denen nordirische Verkehrsunternehmen zwei Kabotagebeförderungen in Irland durchführen können.

### ■ Dokumente

In einer Mitteilung der EU-Kommission zu den Auswirkungen des Brexits im Bereich des Straßenverkehrs vom 19. Januar 2018 erfolgten bereits Hinweise über Dokumentationspflichten. Da sowohl Deutschland als auch UK das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr ratifiziert haben, werden Führerscheine wechselseitig anerkannt. UK akzeptiert in der EU ausgestellte Führerscheine bis zu deren Ablauf. Auch Fahrzeugzulassungen werden aufgrund des Wiener Übereinkommens weiterhin wechselseitig anerkannt.

### ■ Lenk- und Ruhezeiten sowie digitaler Tachograph

Mit dem Austritt aus der EU hat UK formal den Geltungsbereich der Lenk- und Ruhezeiten-Verordnung VO (EG) 561/2006 wie auch der Tachographenverordnung VO (EU) 65/2014 verlassen. Als Unterzeichner des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßengüterverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) gelten die Regelungen der vorgenannten EU-Rechtsgrundlagen aber auch für UK weiter, es ändert sich lediglich die Rechtsgrundlage.

■ **Berufskraftfahrerqualifikation**  
Britische Fahrer dürfen auch weiterhin mit ihrer britischen Berufskraftfahrerqualifikation durch den Eintrag der Schlüsselzahl 95 in einen britischen Führerschein oder einen britischen Fahrerqualifizierungsnachweis nach der EU-Richtlinie zur Berufskraftfahrerqualifikation 2003/59/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/645, Beförderungen im Gebiet der EU durchführen.

### ■ Andere Bereiche des Straßengüterverkehrs

Andere Bereiche des Straßengüterverkehrs unterliegen heute bereits völkerrechtlichen Übereinkommen, die UK ebenfalls unterzeichnet hat, wie z. B. das Internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter (ADR), temperaturgeführte Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel (ATP-Übereinkommen) oder straßenverkehrsrechtliche Regelungen in UK nach dem Wiener Übereinkommen. Bei Maßen und Gewichten gelten im UK heute bereits nationale Normen entsprechend der EU.

### **Luftfracht**

Der Austritt von UK hat auch Auswirkungen auf die „sichere Lieferkette“ im Luftfrachtverkehr. Zwar wurde bereits 2019 zwischen EU und UK eine Einigung erzielt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/413 der Kommission niedergelegt wurde. Danach wird UK seit dem 1. Januar 2021 von der EU als ein Drittland anerkannt, das Sicherheitsstandards anwendet, die auch in Bezug auf die Sicherheit von Fracht den gemeinsamen Grundstandards der EU für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt gleichwertig sind.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Diese Anerkennung gilt nach Auffassung der EU-Kommission aber nur für geflogene Luftfracht, die vor einem Weitertransport per Flugzeug ab Flughäfen in der EU nicht erneut kontrolliert werden muss.

Kontrollierte Luftfracht, die als Luftfrachtersatzverkehr aus UK per Lkw in die EU befördert wird, ist seit dem 1. Januar 2021 als „unsicher“ anzusehen und muss am Flughafen in der EU vor dem Weiterflug erneut kontrolliert werden.

Die Zuständigkeit für die von UK ausgestellten ACC3/RA3/KC3-Zertifikate wird auf die übrigen 27 Mitgliedsstaaten verteilt bzw. von diesen übernommen, so dass hier keine Verzögerungen aufgrund sicherheitsrelevanter Prüfverfahren zu erwarten sind.

### Schienengüterverkehr

Die Europäische Kommission hat am 19. August 2020 eine Readiness-Mitteilung zum Eisenbahnverkehr veröffentlicht. Darin enthalten sind Regelungen, die primär für Eisenbahnverkehrsunternehmen von Relevanz sind, darunter Regeln zu Genehmigungen für Eisenbahnunternehmen, zur Eisenbahnsicherheit und zur Eisenbahninteroperabilität.

### Seeverkehr

Die Verordnung (EWG) 3577/92 findet ab dem 1. Januar 2021 keine Anwendung mehr. Damit bedürfen Kabotagefahrten britischer registrierter Schiffe unter britischer Flagge der Genehmigung nach § 2 Absatz 2 der Küstenschiffverkehrsverordnung durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

### Umsatzsteuer

Grundsätzlich ist UK umsatzsteuerrechtlich seit dem 31. Dezember 2020 als Drittlandsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) anzusehen. Dies hat nicht nur erhebliche Konsequenzen für Liefergeschäfte, sondern auch für die Umsatzbesteuerung von Transport- und Logistikdienstleistungen.

#### ■ Besondere Regelungen für Nordirland

Eine Ausnahme gilt für Nordirland, für das im „Protokoll zu Irland/Nordirland“ zum Austrittsabkommen ein besonderer Status vereinbart wurde. Nordirland wird bei der Besteuerung des Warenverkehrs wie Gemeinschaftsgebiet behandelt werden, für die Umsatzbesteuerung des Dienstleistungssektors, also beispielsweise Beförderungsleistungen, gelten jedoch die für das Drittlandsgebiet relevanten Vorschriften. Zusammenfassend ist wie folgt zu unterscheiden:

- Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Großbritannien (d. h. Mutterinsel einschl. Kanalinseln usw.): Drittland
- Dienstleistungsverkehr mit Nordirland: Drittland
- Warenverkehr mit Nordirland: wie Gemeinschaftsgebiet

#### ■ Beförderungsleistungen

Bei sonstigen Leistungen, beispielsweise bei Transporten eines inländischen Unternehmers für einen in der EU ansässigen Auftraggeber nach UK, bleibt es grundsätzlich bei der Leistungs-ortbestimmung nach § 3a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG), also bei der Anwendung des Empfängerortsprinzips (Reverse Charge). Jedoch wird aus einer innergemeinschaftlichen sonstigen Leis-

tung gemäß § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG eine steuerfreie Beförderungsleistung in Zusammenhang mit einer Ausfuhr gemäß § 4 Nr. 3 Satz 1a) aa) UStG.

Beförderungsleistungen von UK nach Deutschland sind künftig steuerfrei bis zum ersten Bestimmungsort, wenn die Transportkosten in der Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer enthalten sind und ein Nachweis hierüber vorliegt.

#### ■ Unternehmereigenschaft

Der Nachweis der Unternehmereigenschaft kann seit dem 1. Januar 2021 von britischen Unternehmen nicht mehr anhand der von den EU-Mitgliedstaaten vergebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erbracht werden, sondern muss aufgrund anderer geeigneter Unterlagen erfolgen, beispielsweise mit einer Unternehmerbescheinigung.

#### ■ Vorsteuervergütungsverfahren

- Vorsteuerbeträge, die vor dem 1. Januar 2021 entstanden sind Anträge auf Erstattung von Umsatzsteuer, die vor dem 1. Januar 2021 von einem in UK ansässigen Unternehmer in Deutschland oder von einem im Inland ansässigen Unternehmer in UK gezahlt wurde, sind bis zum 31. März 2021 zu stellen.
- Vorsteuerbeträge, die nach dem 31. Dezember 2021 entstanden sind. Ein in Deutschland ansässiger Unternehmer, dem entsprechende Vorsteuerbeträge entstanden sind, hat deren Vergütung unmittelbar bei der UK-Erstattungsbehörde nach den

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

dort geltenden Regelungen für Unternehmer, die außerhalb von UK ansässig sind, zu beantragen. Hinsichtlich der praktischen Behandlung von Anträgen auf Vorsteuervergütung sollen auf den Internet-Seiten des Bundeszentralamtes für Steuern – BZSt (<https://www.bzst.de>) unter der Rubrik Unternehmen – Umsatzsteuer – Vorsteuervergütung in Kürze Informationen bereitgestellt werden.

#### ■ **Umsatzsteuer-ID: Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG**

Eine Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern für in UK ansässige Unternehmer (Länderpräfix „GB“) durch inländische Unternehmer wird nach dem 31. Dezember 2020 im Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG nicht mehr möglich sein. Bestätigungsanfragen für die betreffenden Unternehmer sollten daher noch vor dem 1. Januar 2021 durchgeführt werden. Ab dem 1. Januar 2021 können Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit dem Länderpräfix „XI“ im Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG geprüft werden.

#### ■ **Anpassung der innerbetrieblichen EDV**

Die internen Abrechnungssysteme der Unternehmen müssen umgestellt werden. Beförderungsleistungen sowie die weiteren sonstigen Leistungen werden künftig in anderen Zeilen in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Umsatzsteuer-Jahreserklärung zu melden sein, so dass entsprechende Anpassungen innerhalb der EDV-Systeme erforderlich sind.

### **Tiertransporte nach Großbritannien nach dem Brexit – Informationen der britischen Regierung**

Nach dem Austritt aus dem Binnenmarkt und der Zollunion kommt dem Vereinigten Königreich auch im Tiergesundheitsrecht der Status eines Drittlandes zu.

Die britische Regierung informiert in einem Informationsangebot im Internet laufend über die Voraussetzung der Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft in das Vereinigte Königreich.

Unter dem Link *Importing or moving live animals, animal products and high risk food and feed not of animal origin* – GOV.UK ([www.gov.uk](http://www.gov.uk)) ist eine Anleitung über die notwendigen Schritte und Dokumente abrufbar. Sie betrifft den Export aus EU-Staaten nach dem Vereinigten Königreich. Für Drittländer sind weitere Regeln zu beachten.

Unter dem Link *Health certificates for animal and animal product imports to Great Britain* – GOV.UK ([www.gov.uk](http://www.gov.uk)) veröffentlicht die britische Regierung Modell-Veterinärzertifikate für den Export von Tieren und tierischen Produkten aus der EU in das Vereinigte Königreich. Enthalten sind auch Anweisungen, wie die Zertifikate auszufüllen sind.

Das Informationsangebot wird laufend überarbeitet.

Weitere Informationen stellt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf seiner Website zur Verfügung. [BMEL – Fragen und Antworten \(FAQ\) – Brexit – Fragen und Antworten des BMEL](#)

Das BMEL informiert dabei auch über die Voraussetzungen der Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus dem Vereinigten Königreich in die EU.

### **BREXIT: EORI-Nummer bei der Zollabfertigung verpflichtend**

*Die Generalzolldirektion hat erneut auf das Erfordernis einer klaren Warenbeschreibung und die Pflicht zur Angabe der EORI-Nr. des Empfängers als Voraussetzung für eine Zollabfertigung hingewiesen. Ein Screenshot der Beantragung der EORI-Nr. wird laut GZD aus Vereinfachungsgründen anerkannt.*

Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU besteht nunmehr seit dem 1. Januar 2021 die Verpflichtung, alle Wareneinfuhren zollrechtlich abzufertigen. Dies gilt unabhängig von der am 24. Dezember 2020 zwischen der EU und UK getroffenen Einigung über ein Handels- und Kooperationsabkommen.

Voraussetzung für eine Zollanmeldung im gewerblichen Warenverkehr sind daher unter anderem eine entsprechende Warenbeschreibung und die Angabe der EORI-Nr. des Empfängers.

Jedoch stehen insbesondere Speditionen, Zollagenten und Express- und Paketdienstleister vor dem großen Problem, dass ihre Kunden teilweise über keine EORI-Nr. verfügen, bzw. die EORI-Nr. den Dienstleistern für die Zollabfertigung nicht zur Verfügung steht.

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

Ebenso sind die Warenbeschreibungen für eine Zollanmeldung häufig unzureichend oder fehlen ganz. Dies führt für diese Unternehmen zu einem erheblichen Kommunikationsaufwand und die Waren können erst mit Verzögerung ordnungsgemäß einer Zollabfertigung zugeführt werden.

Die Generalzolldirektion (GZD) hat nun darauf hingewiesen, dass seitens der Zollverwaltung nicht auf eine entsprechende Warenbeschreibung sowie auf die Angabe der EORI-Nr. des Empfängers verzichtet werden kann. Als Erleichterung kann aber laut GZD gewährt werden, dass der Screenshot der Beantragung der EORI-Nr. bereits anerkannt wird. Für weitere Erleichterungen fehlten der Zollverwaltung jedoch rechtliche Spielräume.

## **BREXIT: Britische Regierung veröffentlicht „Helplines“**

Auf ihrer Website [www.gov.uk](http://www.gov.uk) hat die britische Regierung eine Liste von Helpline-Kontaktdaten zu den verschiedensten business-bezogenen Fragestellungen im Brexit-Kontext veröffentlicht.

Die britische Regierung hat eine aktuelle Liste der Kontaktdaten von Supporttelefonen und beratenden Stellen für viele Themen veröffentlicht, die für die Wirtschaft von Bedeutung sind und die durch den Brexit neu bzw. anders geregelt sind als früher. Teils handelt es sich um eigens geschaltete Hotlines, teils um die Rufnummern einschlägiger britischer Behörden.

Zudem wurden unter dem Link <https://transition-forum.service.cabinetoffice.gov.uk/forums/> verschiedene Online-Foren zu wirtschaftsbezogenen Fragen des Brexit-Übergangs („transition“) eröffnet, unter anderem zu verschiedenen In- und Exportfragen, der Infrastruktur an der Grenze, dem Goods Vehicle Movement System GVMS uvm. Die Foren geben die Möglichkeit, online Fragen zu stellen und zu diskutieren, halten aber auch Listen nützlicher Links und FAQs bereit. Für den reinen Lesezugriff ist keine Registrierung nötig; wer selbst Fragen stellen bzw. mitdiskutieren will, muss eine einmalige einfache Registrierung durchführen.

## **GROSSBRITANNIEN- VERKEHR: HGV Safety Permit für den Großraum London ab 01. März 2021 obligatorisch**

Vor dem Hintergrund des Schutzes von Radfahrern und Fußgängern im Straßenverkehr dürfen ab 01. März 2021 Lkw über 12 t zGM nur noch in den Großraum London fahren, sofern sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Sichtverhältnisse des Fahrers aus der Fahrerkabine heraus auf die Straße erfüllen. Fahrzeuge die diese Voraussetzungen (Null-Sterne-Bewertung) nicht erfüllen, müssen eine Reihe von Assistenzsystemen nachrüsten. Alle Fahrzeuge müssen vorab registriert werden. Fahrzeuge die ab 01. März 2021 in den Großraum London fahren und nicht registriert sind müssen mit ein Bußgeld von bis zu 550,- GBP rechnen.

Im letzten Jahr informierten wir über die ab 26. Oktober 2020 bestehende Verpflichtung für alle Lkw über 12 t zGM, die in den Großraum London einfahren über ein HGV Safety Permit zu verfügen. Die straffreie Übergangsfrist endet am 28. Februar 2021.

Vor dem Hintergrund hoher Unfallzahlen mit Radfahrern und Fußgängern im Großraum London dürfen seit 26. Oktober 2020 nur noch Fahrzeuge über 12 t zGM in den Großraum London einfahren, die bestimmte Standards hinsichtlich der Sichtverhältnisse des Fahrers erfüllen.

Abhängig von den Sichtverhältnissen aus der Fahrerkabine heraus hat London eine Bewertung nach Sternen für einzelne Fahrzeugtypen eingeführt. Für jedes Fahrzeug wird eine HGV Safety Permit, in dem das Fahrzeug mit 0 bis 5 Sternen bewertet wird, ausgestellt.

**Angaben über die Sternebewertung der einzelnen Fahrzeuge können mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) bei den jeweiligen Fahrzeugherstellern bezogen werden. Nun besteht die letzte Möglichkeit bis zum 28. Februar 2021 die Fahrzeuge bei TfL registrieren zu lassen und einen Nachweis der Einstufung nach Sternen einzureichen.**

Die Registrierung erfolgt online: <https://tfl.gov.uk/direct-vision-permit>

Der BGL geht davon aus, dass die meisten Fernverkehrs-Lkw auf Grund ihrer Sichtverhältnisse mit Null Sternen bewertet werden. Diese dürfen ab 01. März 2021 grundsätzlich nicht mehr in den Großraum London einfahren.

Fortsetzung auf Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

Es besteht jedoch die Möglichkeit diese Fahrzeuge mit bestimmten Sicherheitsausrüstungen, wie Abbiegeassistent, seitliches Warnsignal, Abbiegeton, Warnaufkleber, Unterfahrschutz etc. nachzurüsten, so dass eine Einfahrt nach London weiterhin möglich ist.

Transport for London (TfL) bietet nun eine vereinfachte Beantragung für Fahrzeughalter an, die bereits wissen, dass es sich bei ihrem Fahrzeug um ein Null-Sterne-Fahrzeug handelt:

#### **Null-Sterne-Bewertung Selbst-zertifizierung:**

Für ein einzelnes Fahrzeug bei dem TfL keine Daten vorliegen und bei dem davon ausgegangen werden muss, dass das Fahrzeug eine Null-Sterne-Bewertung erhält, kann der Fahrzeughalter per Selbstzertifizierung einen Antrag auf eine HGV Safety Permit stellen.

Zur Selbstzertifizierung des Fahrzeugs als Null-Sterne-Fahrzeug muss eine schriftliche Erklärung als Teil des Antrages hochgeladen werden.

Die Erklärung muss Folgendes enthalten:

- Name des Fahrzeughalters
- Nummernschild (Fahrzeugkennzeichen)
- Fahrzeugmarke und / oder -modell
- Erklärung, dass die Null-Sterne-Bewertung des Fahrzeugs selbst zertifiziert wird

Sobald der Fahrzeughalter von TfL eine Bestätigung erhalten hat, dass die Aufzeichnungen aktualisiert wurden, kann ein Antrag

auf eine Null-Sterne HGV Safety Permit für das Fahrzeug gestellt werden.

#### **Karenzzeit**

TfL hat zudem eine 90-tägige Nachfrist eingeräumt, um Fahrzeughalter zu unterstützen, die die notwendigen Sicherheitsausrüstungen vor dem 1. März 2021 bestellt haben und nun aber mit Verzögerungen bei der Lieferung und dem Einbau konfrontiert sind.

Um die Nachfrist in Anspruch nehmen zu können, muss der Fahrzeughalter vor dem 1. März 2021 einen Nachweis der Werkstatt mit Angaben zur Bestellung und dem Fahrzeugkennzeichen bei [DVSGracePeriod@TfL.gov.uk](mailto:DVSGracePeriod@TfL.gov.uk) einreichen.

TfL wird den Antrag prüfen und eine schriftliche Bestätigung des Ergebnisses an den Antragsteller senden. Sobald die Sicherheitsausrüstungen im Fahrzeug eingebaut sind, ist ein HGV Safety Permit zu beantragen.

Fahrzeughalter, die nach dem 1. März 2021 über Verzögerungen bei der Lieferung und dem Einbau informieren, haben keinen Anspruch auf die Nachfrist.

Es ist zu beachten, dass das Gebiet in dem die neuen HGV Safety Permit Bestimmungen gelten nicht nur das Stadtzentrum von London betreffen, sondern den gesamten Großraum London incl. diverser Autobahnen und dem Flughafen London Heathrow.

Nach Angaben des britischen Verbandes RHA sollen Verstöße gegen die Vorgaben des HGV Safety Permit bis zum 28. Februar 2021 von TfL nicht bebußt

werden. Ab dem 01. März 2021 werden Verstöße mit 550,- GBP, bzw. bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 275,- GBP, geahndet. Weiterführende Informationen über HGV Safety Permit können bei TfL bezogen werden:

[Direct Vision Standard and HGV Safety Permit – Transport for London](https://www.tfl.gov.uk/direct-vision-standard-and-hgv-safety-permit-transport-for-london)  
([tfl.gov.uk](https://www.tfl.gov.uk))

**Des Weiteren ist zu beachten, dass auch die Bedingungen für die Einfahrt in die LEZ (Low Emission Zone) ab dem 1. März 2021 verschärft werden sollen. Dann dürfen nur noch Lkw, Transporter oder andere schwere Fahrzeuge über 3,5 t zGG oder Reisebusse über 5 t zGG der Schadstoffklasse Euro VI (NOx und PM) in die LEZ einfahren. Andernfalls muss eine tägliche LEZ-Gebühr entrichtet werden.**

---

### **DÄNEMARK: Entsendemeldungen bei Kabotageverkehren und Vor- und Nachläufen im Kombinierten Verkehr ab 01.01.2021**

Ab 1. Januar 2021 fallen alle Arbeitnehmer, die **Kabotageverkehre und Vor- und Nachläufe im kombinierten Verkehr** in Dänemark durchführen unter die Entsenderichtlinie. Eine elektronische Entsendemeldung ist vorab notwendig. Die dänischen Mindestlohn- und Arbeitsvorschriften müssen für die Dauer der Entsendung eingehalten werden.

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

Auf der Grundlage einer Änderung des dänischen Arbeitnehmerentendegesetzes fallen ab 1. Januar 2021 alle Arbeitnehmer, die Kabotageverkehre und Vor- und Nachläufe im kombinierten Verkehr in Dänemark durchführen unter die Entsenderichtlinie. In der Vergangenheit bestand in Dänemark bereits eine Meldepflicht für Fahrer die Vor- und Nachläufe im Kombinierten Verkehr durchgeführt haben. Neu hinzugekommen ist eine Meldepflicht bei der Durchführung von Kabotageverkehren in Dänemark.

**Bei der Durchführung von bilateralen Verkehren und Transitverkehren ist keine Entsendemeldung notwendig!**

Für Arbeitnehmer, die Kabotageverkehre und Vor- und Nachläufe im kombinierten Verkehr in Dänemark durchführen ist eine elektronische Entsendemeldung bei der Meldeplattform Udenlandsk Transportkørsel i Danmark (UTIK) abzugeben:

Register of Foreign Operations in Denmark | Virk

Die Meldeplattform ist derzeit in dänischer und englischer Sprache verfügbar. Ausländischen Unternehmen, die nicht über eine dänische NemID verfügen können indem Sie einen Benutzernamen und Passwort anfordern einen Zugang zur Meldeplattform erhalten.

Die Meldung muss die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Name, Adresse und Kontaktinformationen des Unternehmens, Informationen über Transportart, Route und Ort der Be- und Entladung

- KFZ-Kennzeichen des Kraftfahrzeugs
- Datum von Beginn und des Ende des Transports
- Identität und Kontaktinformationen des Fahrers/der Fahrer, der/die den Transport durchführt/führen
- Art des Transports

Der Fahrer muss bei einer Kontrolle gegenüber der Polizei oder der dänischen Straßenverkehrsbehörde Folgendes vorweisen können (elektronische Dokumentation wird akzeptiert):

- Anmeldung in UTIK
- Arbeitsvertrag
- Lohnabrechnung oder eine andere Dokumentation, aus der die Berechnung des Lohns ersichtlich ist. Diese Dokumentation muss für jeden Zeitraum vorhanden sein, in dem der Fahrer im vergangenen Jahr Kabotage/kombinierten Verkehr durchgeführt hat.
- Arbeitszeitnachweise für die gleichen Zeiträume wie o. g.

Die dänische Straßenverkehrsbehörde hat das Recht, weitere Informationen anzufordern.

**Der dänische Mindestlohn für Fahrer im Kombinierten Verkehr/ Kabotage (Güterverkehr) beträgt derzeit: 164,96 DKK (ca. 22,20 EUR) pro Stunde.**

Das Bußgeld für eine unkorrekte Meldung beträgt 10.000 DKK (1.350 EUR). Bei einem weiteren Verstoß erhöht sich das Bußgeld um 100 %.

Das Bußgeld für die Unterschreitung des dänischen Mindestlohns beginnt bei 35.000 DKK (4.700 EUR). Bei einem weiteren Verstoß erhöht sich das Bußgeld ebenfalls um 100 %.

Die dänische Straßenverkehrsbehörde hat mit der dänischen Nationalpolizei vereinbart, dass die dänische Nationalpolizei in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der Anforderungen – d. h. im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 – eine aufklärende Haltung gegenüber den kontrollierten Unternehmen einnehmen wird und keine Bußgelder erhebt.

Weitere Informationen über die neuen Bestimmungen bei der Durchführung von Kabotage und Vor- und Nachläufen im Kombinierten Verkehr finden Sie auf der Seite der Verkehrsbehörde (Faerdselsstyrelsen): <https://www.fstyr.dk/en/Cabotage-and-combined-transport/Cabotage-and-combined-transport>

Die zuständige dänische Verkehrsbehörde (Faerdselsstyrelsen): [www.fstyr.dk](http://www.fstyr.dk)

Guretruck wird in Kürze in Truckcontroller unter der Rubrik Mindestlohn eine Lösung für Sie bereitstellen, unter der Sie die in Dänemark durchgeführte Fahrten registrieren können.

---

**NIEDERLANDE:**  
**Certified Pick up – neues digitales Freigabeverfahren im Hafen von Antwerpen**

Seit dem 4. Januar 2021 ist im Hafen Antwerpen das neue digitale Freigabeverfahren für Schiffscontainer, das sogenannte Certified Pick up/ CPu (<https://tinyurl.com/y4yly2hm>), in Betrieb. Das neue Verfahren wird in mehreren Phasen eingeführt, um allen Parteien

Fortsetzung auf Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

der Lieferkette die Möglichkeit zu geben, sich auf dessen Anwendung einzustellen.

Um einen Schiffscontainer am Terminal im Hafen abholen zu können, ist aktuell ein eindeutiger PIN-Code erforderlich. Die verschiedenen Parteien, von der Reederei bis hin zum Lkw-Fahrer, geben einander den PIN-Code weiter, was zeitaufwändig ist und die Gefahr des Missbrauchs erhöht. Das CPU soll im Importverfahren die Sicherheit, Transparenz und Effizienz erhöhen.

Die erste Phase des CPU hat bereits am 4. Januar 2021 begonnen. In dieser Phase werden alle Daten der Schiffsagenten, des Terminals und des Zolls im CPU gebündelt. Durch die Anmeldung bei der entsprechenden CPU-Plattform, die von Nxtport betrieben wird, können alle Parteien in der Importkette die verschiedenen Schiffscontainerstatus auf der Grundlage der Container- und der b/I-Nummer abfragen und wissen so jederzeit über den Status eines Containers Bescheid.

Diese Status werden in Form einer Reihe von „grünen Leuchten“ angezeigt. Wenn alle Leuchten auf Grün stehen, können Transporteure auf einen Blick sehen, ob der Schiffscontainer zur Abholung bereitsteht.

In der zweiten Phase (ab Q2 2021), ab der auch Speditionen verpflichtet sind, das CPU zu nutzen, wird das bestehende Pin-Code System durch ein digitales Verfahren ersetzt, bei dem ein Schiffscontainer nur auf der Grundlage eines digitalen Pickup-Rechts und einer Verifizierung der Identität abgeholt werden kann. Die aktuell noch mögliche

Abholung eines Containers mittels PIN-Code ist ab der zweiten Phase dementsprechend nicht mehr möglich.

Die Verknüpfung zum CPU kann auf 2 Arten erfolgen:

- Zum einen über eine Systemverbindung zwischen CPU und der proprietären Software,
- Zum anderen über eine Webanwendung.

Die Kosten für den Einsatz von CPU hängen davon ab, wie sich ein Unternehmen anmeldet und/oder welche Rolle es innerhalb des Importprozesses hat. Auf der Webseite von Nxtport können sich Unternehmen über das CPU und dessen Kosten informieren und bereits jetzt registrieren: <https://tinyurl.com/yxg7s8oh>.

---

### **UNGARN: Merkblatt zum elektronischen Lizenzregistrierungssystem BIREG**

Das ungarische Ministerium für Innovation und Technologie hat ein englischsprachiges Merkblatt zur Einführung des elektronischen Lizenzregistrierungssystem BIREG veröffentlicht.

Wir informieren Sie bereits über die Einführung des neuen elektronischen Lizenzregistrierungssystem BIREG in Ungarn.

Das ungarische Ministerium für Innovation und Technologie hat nun eine englischsprachige Information über das neue elektronische Meldesystem veröffentlicht.

**Nach offiziellen Angaben der ungarischen Regierung ist eine Anmeldung von Beförderungen beim elektronischen Meldesystem BIREG für die nachfolgenden Transporte notwendig:**

- **Internationaler Straßengüterverkehr im Werkverkehr mit Fahrzeugen über 3,5 t zGM, sofern die Beförderung mit einer bilateralen Genehmigung oder CEMT-Genehmigung durchgeführt werden muss**
- **Beförderungen im gewerblichen Straßengüterverkehr mit Fahrzeugen über 3,5 t zGM, die mit einer bilateralen Genehmigung oder CEMT-Genehmigung durchgeführt werden**
- **Kabotagebeförderungen, die mit bilateralen Genehmigungen oder mit einer EU-Lizenz in Ungarn durchgeführt werden.**

Auch Leerfahrten, die im Zusammenhang mit den oben genannten Beförderungen stehen, fallen unter die Registrierungsspflicht bei BIREG.

Anmeldungen unter:  
<https://bireg.gov.hu/bireg>

**Dies bedeutet, wie bereits mitgeteilt, dass grenzüberschreitende Beförderungen, die mit einer EU-Lizenz durchgeführt werden, von einer Registrierung bei BIREG ausgenommen sind.**

Das englischsprachige Merkblatt des ungarischen Ministeriums für Innovation und Technologie senden wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zu.

**[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)**

## SCHWEIZ: Neustrukturierung der LSVA-Tarife zum 01. Juli 2021

Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Januar 2021 einer neuen Tarifstruktur der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) in der Schweiz zum 01. Juli 2021 zugestimmt.

In der Folge bleiben die LSVA-Tarife der einzelnen Abgabekategorien zum 01. Juli 2021 un-

verändert. Allerdings werden Fahrzeuge der Emissionsklassen Euro IV und Euro V von der mittleren Abgabekategorie 2 in die teuerste Abgabekategorie 1 „abklassiert“.

Somit fallen ab 01. Juli 2021 keine Fahrzeuge mehr unter die Abgabekategorie 2.

Die bereits seit Januar 2012 bestehenden Ermäßigungen von 10 % für Nutzfahrzeughalter von Fahrzeugen der Schadstoffklassen Euro II und Euro III, die mit Partikelfilter nachgerüstet worden sind, entfallen ab 01. Juli 2021.

**Die LSVA-Tarife für Fahrzeuge der Emissionsklasse Euro VI ändern sich zum 01. Juli 2021 nicht.**

### LSVA-Tarife die ab 01. Juli 2021 gelten:

Abgabekategorien	Emissionsklassen	LSVA-Tarife pro Tonne und Kilometer	Abgabe für 300 gefahrene Kilometer mit einem 40 t-LKW
Abgabekategorie 1	EURO 0, I, II, III, IV und V	3.10 Rappen	372.00 Franken
Abgabekategorie 2	–	2.69 Rappen	322.80 Franken
Abgabekategorie 3	EURO VI	2.28 Rappen	273.60 Franken

## Gefahrgut

### Update ADR-Länderinformationen

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat aktualisierte Informationen von vier ADR-Vertragsparteien gemäß 1.8.4 ADR und eine Information gemäß 1.9.5 ADR zur Verfügung gestellt:

- Norwegen: Die Internetseite der hauptsächlich zuständigen Behörde – Directorate For Civil protection – ist jetzt erreichbar unter <https://www.dsb.no>
- Spanien: Die hauptsächlich zuständige Behörde ist nun das Ministerio de Transportes, Movilidad y Agenda Urbana. Weiter haben sich die E-Mail-Adressen geändert.
- Belgien hat die Informationen zu den zuständigen Behörden für die Klassen 1 und 7 sowie

den zuständigen Regionalbehörden aktualisiert und in einem pdf-Dokument zusammengefasst.

- Georgien hat „LEPL Land Transport Agency of Ministry of Economy and Sustainable Development of Georgia“ mit Sitz in Tiflis als die hauptsächlich zuständige Behörde bekannt gemacht. Informationen zu weiteren zuständigen Behörden sollen folgen.
- Irland hat eine Notifizierung beider UNECE zu den Tunnelbeschränkungen gemäß Abschn. 1.9.5 ADR aktualisiert (Stand Juli 2020). Für den Dublin-Tunnel der irischen Autobahn M50 gilt nun die Tunnelkategorie C.

Quelle: der gefahrgutbeauftragte 11/2020

## Sicherer Transport von Corona-Tests

Eine kostenlose Online-Unterweisung zeigt, wie diagnostische Proben mit Corona-Viren verpackt, versendet und transportiert werden müssen.

Die Online-Unterweisung „Sicherer Transport von Corona-Tests“ richtet sich an Mitarbeiter, die am Transport, der Verpackung oder dem Versand von diagnostischen Proben mit SARS Co-V-2 beteiligt sind.

Die Unterweisung fasst die wichtigsten Vorschriften zum Umgang mit Corona-Tests in kompakter Form zusammen. Neben der Klassifizierung als Gefahrgut werden auch die UN-Nummern, die Kennzeichnung der Proben und die Verpackungsanweisungen P 650 behandelt.

Welche Vorgaben es für den Gebrauch von Kühlmitteln und Trockeneis gibt und wie ein Fahrzeug nach dem Transport gereinigt werden muss, ist ebenfalls Teil der Online-Unterweisung. Die Bearbeitung nimmt 10 – 15 Minuten in Anspruch, abhängig von der individuellen Bearbeitungsgeschwindigkeit.

Die Unterweisung wird kostenlos auf DEKRA Safety Web zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für den Zugang zum Web Based Training ist, dass ein Formular mit Angaben zu Name und E-Mail-Adresse vollständig ausgefüllt wird.

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

## ADR-Änderungen 2021

*Die 28. ADR-Änderungsverordnung wurde veröffentlicht.*

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die 28. ADR-Änderungsverordnung (28. AD-RÄndV) vom 14. Oktober 2020 bekannt gemacht (BGBl 2020 II S. 757). Damit werden Änderungen zum ADR in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2019 (BGBl. 2019 II S. 756, Anlageband) in Kraft gesetzt. Die 28. AD-RÄndV – und damit ist das ADR 2021 zum 1.1.2021 in Kraft getreten. Die allgemeine Übergangsfrist beträgt sechs Monate.

Der 92 Seiten umfassende Anlageband zur 28. AD-RÄndV enthält die Änderungen im ADR 2021 in französischer Sprache und in einer amtlichen deutschen Übersetzung.

In dieser deutschen Fassung sind auch Änderungen aufgeführt, die nur die deutsche Ausgabe des ADR betreffen und entsprechend kenntlich gemacht sind. Die Darstellung der deutschen Fassung weicht an verschiedenen Stellen von der Darstellung der englischen und französischen Originalfassung ab, ohne dass dadurch der Inhalt verändert wird. Insbesondere bestehen folgende Abweichungen:

- Die Änderungen zur Tabelle A in Kapitel 3.2 werden für jede UN-Nummer getrennt dargestellt.
- Die Änderungen zum Inhaltsverzeichnis und zur Tabelle B in Kapitel 3.2 sind im Originaldokument nicht enthalten, da beide Textteile ein nichtoffizieller Teil des ADR sind.

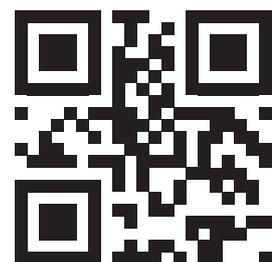
Das BMVI hat die Möglichkeit, das ADR 2021 später zusätzlich in einer konsolidierten Fassung bekannt zu machen.

Das Werk ADR 2021 von ecomed Sicherheit des Verlages ecomed-Storck mit den kenntlich gemachten Änderungen, zahlreichen ergänzenden nationalen Vorschriften, zusätzlichen redaktionellen Überschriften an allen unbenannten Gliederungsnummern, Hinweisen auf Fahrwegbestimmungen und Güter mit hohem Gefahrenpotenzial, Verweisen auf weitere Regelungen sowie einem ausführlichen Stichwortverzeichnis ist ab sofort lieferbar.

Weiter können Käufer des Werkes Zusatzinformationen sowie Informationen zum ADR 2021, die bis zum Redaktionsschluss nicht berücksichtigt werden konnten, von der Verlagswebseite herunterladen. Als besonderes Extra erhalten die Kunden zudem einen zusätzlichen Online-Zugriff auf eine praktische Erstellhilfe für das Beförderungspapier inklusive einem 1000-Punkte-Regel-Check.

Quelle: *der gefahrgutbeauftragte*  
12/2020

**Schnell mal auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



## Möbelspedition

### Brexit – Zollanmeldung von Umzugsgut in GB

Für die Einfuhr von Umzugsgut und persönlichen Effekten kann der Umziehende in Großbritannien eine Abgabenbefreiung mit dem Zollformular (ToR – Transfer of Residence) beantragen, bevor das Umzugsgut nach Großbritannien überführt wird. Das Ausfüllen des ToR erfordert die Angabe persönlicher Daten des Umziehenden und kann daher nicht durch die Möbelspedition erfolgen.

Das ToR ist zu verwenden für Umzüge aus der EU nach Großbritannien sowie für Umzüge aus dem Rest der Welt nach Großbritannien, der Insel Man oder Nordirland. Für Umzüge aus der EU nach Nordirland ist aufgrund des zollrechtlichen Sonderstatus von Nordirland ein Antrag auf abgabenfreie Einfuhr von Umzugsgut nicht erforderlich.

Das Zollformular ToR und Links zu weiteren Informationen zu Umzügen nach Großbritannien finden Sie auf [Application for transfer of residence relief \(ToR1\) – GOV.UK \(www.gov.uk\)](#).

*Noch mehr Verbraucherschutz beim Umzug*

### „Schlichtungsstelle Umzug“ der AMÖ als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat den Antrag der AMÖ auf Anerkennung der „Schlichtungsstelle Umzug“ als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 24

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) anerkannt. Damit gibt es jetzt offiziell eine fachspezifische Schlichtungsstelle für die Umzugs- und Möbellogistik.

Verbraucherschutz bei Umzügen ist für den Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. und seine Mitgliedsunternehmen ein wichtiges Thema. Bereits vor mehr als 20 Jahren hatte die AMÖ im Zusammenhang mit der Einführung des „AMÖ-Zertifikates“ auch eine Einigungsstelle zur außergerichtlichen Streitbeilegung eingerichtet. Mit der Verabschiedung des VSBG hat der Gesetzgeber vor einigen Jahren strenge Kriterien an die außergerichtliche Streitbeilegung bei Verbraucherbeschwerden angelegt.

Um auch weiterhin qualitätsorientierten Umziehenden und den Verbandsmitgliedern den Service einer außergerichtlichen Streitbeilegung anbieten zu können, hat die AMÖ beschlossen, das Einigungsverfahren zum Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG neu auszurichten und sich offiziell als Schlichtungsstelle anerkennen zu lassen. Anfang Januar 2021 hat das Bundesamt für Justiz die neue „Schlichtungsstelle Umzug“ als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 24 VSBG anerkannt.

Außergerichtliche Streitbeilegung ist für die Möbelspedition dank der Erfahrung aus der „AMÖ-Einigungsstelle“ ein bekanntes und bewährtes Verfahren. In den mehr als 20 Jahren ihres Bestehens hat die AMÖ-Einigungsstelle eine vierstellige Zahl von Problemen im Verhältnis der Umzugskunden mit dem

Möbelspediteur auf außergerichtlichem Weg unbürokratisch, aber immer rechtlich fundiert, gelöst. Mit der formalen Anerkennung der „Schlichtungsstelle Umzug“ erreicht das Verfahren jetzt eine neue Qualität. „Wir freuen uns, dass es uns als verhältnismäßig überschaubarer Branche gelungen ist, die Anerkennung für diese fachspezifische Schlichtungsstelle zu erhalten“ kommentiert Hauptgeschäftsführer Dierk Hochgesang den Schritt. „Auch die Kunden erhalten noch einmal eine höhere Sicherheit. Die Unabhängigkeit der Streitschlichtung und schnelle Verfahren sind überprüft und sichergestellt.“

### Für Verbraucher kostenlos

Aber Achtung: Ausschließlich Kunden von AMÖ-Spediteuren oder diese selbst können die Schlichtungsstelle anrufen. Dazu zählen Verbraucher, aber auch gewerbliche Kunden. Fachlich deckt die Schlichtungsstelle die meisten Gebiete ab, die im Tätigkeitsfeld der AMÖ-Spediteure liegen, also Umzüge, Lagerung, Neumöbeltransporte, allgemeine Transporte, Selfstorage und sonstige, auf den Umzug bezogene Leistungen. Für Kunden der AMÖ-Spediteure entstehen für das Streitbeilegungsverfahren keine Kosten. Bei Beschwerden bezüglich Unternehmen, die nicht AMÖ-Mitglied sind, kann die Schlichtungsstelle nicht tätig werden.

### Informationen und Kontakt

Alle Einzelheiten für die Anrufung der Schlichtungsstelle sind auf der Website [www.schlichtungsstelle-umzug.de](http://www.schlichtungsstelle-umzug.de) einzusehen.

## Personenverkehr

### ÖSTERREICH: Neue Mindestlöhne für Omnibusfahrer

In Österreich gilt seit 1. Januar ein neuer Mindestlohn. Bei Busverkehren nach und in Österreich ist dieser zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping zu berücksichtigen.

Nach dem österreichischen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) müssen bei Busverkehren nach Österreich die dort geltenden Mindestlöhne eingehalten werden.

Die Mindestlöhne (Quelle: [wko.at](http://wko.at)) für Busfahrer gelten in ganz Österreich unabhängig von der Region und liegen seit dem seit 1. Januar 2021 gemäß dem Kollektivtarifvertrag für Autobusbetriebe auf folgendem Niveau:

#### LOHNTAFEL

Arbeitskategorien	Stundenlohn in Euro	Wochenlohn in Euro (Stundenlohn x 40)	Monatslohn in Euro (Wochenlohn x 4,33)
<b>Kraftfahrer</b>			
Kraftfahrer im 1. Betriebszugehörigkeitsjahr	13,13	525,20	2.274,12
Kraftfahrer vom 2. bis 10. Betriebszugehörigkeitsjahr	13,17	526,80	2.281,04
Kraftfahrer vom 11. bis 20. Betriebszugehörigkeitsjahr	13,27	530,80	2.298,36
Kraftfahrer ab dem 21. Betriebszugehörigkeitsjahr	13,39	535,60	2.319,15
<b>Berufskraftfahrer</b>			
Berufskraftfahrer mit bestandener Lehrabschlussprüfung im 1. Betriebszugehörigkeitsjahr	13,17	526,80	2.281,04
Berufskraftfahrer mit bestandener Lehrabschlussprüfung vom 2. bis 10. Betriebszugehörigkeitsjahr	13,27	530,80	2.298,36
Berufskraftfahrer mit bestandener Lehrabschlussprüfung vom 11. bis 20. Betriebszugehörigkeitsjahr	13,39	535,60	2.319,15
Berufskraftfahrer mit bestandener Lehrabschlussprüfung ab dem 21. Betriebszugehörigkeitsjahr	13,52	540,80	2.341,66

### GROSSBRITANNIEN: Altersgrenze für Reifen – maximal 10 Jahre

Verbot von über 10 Jahre alten Reifen seit Februar 2021 in Großbritannien. Bußgeld.

Großbritannien verbietet seit dem 01. Februar 2021 Reifen, die älter als zehn Jahre sind. Die Altersbeschränkung gilt bei Bussen und Reisebussen für die Reifen an der **Vorderachse**. Bei Kleinbussen mit

9 – 16 Sitzplätzen darf die Bereifung aller **Einzelräder** maximal zehn Jahre alt sein.

Bei runderneuten Reifen ist das Datum der Runderneuerung maßgebend. Das Herstellungsdatum der Reifen muss deutlich lesbar sein, ansonsten kann auch ein Verstoß vorliegen.

Konsequenzen bei einem Verstoß:

- £ 100 Geldstrafe
- Eintragung von Punkten auf dem Führerschein
- mögliche strafrechtliche Verfolgung bei mehr als einem Vergehen
- Weiterfahrt kann untersagt werden.

## **Handelsabkommen zwischen EU und Großbritannien – Regelungen für den Busverkehr**

*Busverkehr nach Großbritannien weiterhin möglich. Genehmigungspflicht für Linienverkehre und Haltestellen in UK. Einreise ab Oktober 2021 nur mit Reisepass. Fahrgastrechte unverändert. Für Insolvenzschutz Buchungsart maßgebend.*

Kurz vor dem Brexit wurde ein Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien (UK) beschlossen. Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Kurzüberblick über die für den Busverkehr maßgebenden Regelungen geben.

Der grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehr (Busreisen) ist durch das Interbus-Übereinkommen weiterhin gewährleistet. Der Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs (d. h. die Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen unter Ausschluss anderer Gruppen, z. B. Arbeitnehmer vom Wohnort zum Arbeitsort oder Schüler und Studenten zur Lehranstalt) werden vorübergehend durch das Handelsabkommen EU/UK geregelt. Nach Inkrafttreten eines ergänzenden Protokolls zum Interbus-Übereinkommen ist auch der Linienverkehr nach UK durch dieses Übereinkommen sichergestellt.

### **Einreisebestimmungen**

EU-Bürger können bis zum 30. September 2021 weiterhin mit dem Personalausweis nach Großbritannien einreisen. Ab dem 01. Oktober 2021 ist ein Reisepass für alle Reisen

den erforderlich. Touristen aus Deutschland benötigen kein Visum, sofern der Aufenthalt nicht länger als sechs Monate dauert. Es kann wie bisher zu Ein- und Ausreisekontrollen kommen.

### **Fahrgastrechte/ Verbraucherschutz**

Die Fahrgastrechte von Busreisenden bei Fahrten von der EU nach UK ändern sich nicht.

Für Pauschalreisen gilt weiterhin der Insolvenzschutz nach der EU-Pauschalreiserichtlinie, sofern die Reise in der EU gebucht wird. Wird die Pauschalreise nur in UK angeboten, gilt britisches Recht.

### **Gelegenheitsverkehr (Busreisen)**

Busreisen, im Handelsabkommen als „Gelegenheitsverkehr“ bezeichnet, sind nicht genehmigungspflichtig. Für die Fahrgäste gelten die oben genannten Einreisebestimmungen. Der Busfahrer hat die untenstehenden Unterlagen mitzuführen.

### **Linienverkehr/Sonderformen des Linienverkehrs**

Grenzüberschreitende Linienverkehre und Sonderformen des Linienverkehrs von und nach UK sowie die damit zusammenhängenden Leerfahrten sind weiterhin erlaubt. Für die Durchführung ist eine Genehmigung erforderlich. Werden auf der Strecke Haltestellen in UK eingeplant, müssen diese vorab nach den britischen Bestimmungen genehmigt werden.

Nicht zulässig sind Routen, deren Start- und Endhaltestellen sich beide in Großbritannien befinden. Transitfahrten durch UK, d. h. ohne die Aufnahme oder das Absetzen von Fahrgästen, sind zulässig. Diese Regelungen gel-

ten entsprechend auch für britische Busunternehmen bei Fahrten in die EU.

### **Mitzuführende Unterlagen**

- die **Genehmigung** zur Durchführung des Verkehrsdienstes (beglaubigte Kopie ausreichend)
- die **Betreiberlizenz** des Busunternehmens für den grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr (beglaubigte Kopie ausreichend)
- für Gelegenheitsverkehr (Busreisen): behördliches **Fahrtenblatt**
- für Sonderformen des Linienverkehrs:
  - der **Vertrag** zwischen dem Veranstalter und dem Busunternehmer (Original oder Kopie)
  - ein **Beleg**, dass eine bestimmte Fahrgastgruppe befördert wird und andere Fahrgäste von der Beförderung ausgeschlossen sind

### **Quellen und weitere Informationen**

- Handelsabkommen EU/UK: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231(01)&from=EN) (Bestimmungen zur Personenbeförderung auf den Seiten 297 bis 305 (Seite 284 bis 292 der PDF-Datei))
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Straßenpersonenverkehr zwischen der EU und UK: <https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Brexit/brexit.htm>

*Fortsetzung auf Seite 23*

Fortsetzung von Seite 22

- Auswärtiges Amt, Einreisebestimmungen UK:  
[https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/grossbritanniennode/grossbritanniensicherheit/206408#content\\_4](https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/grossbritanniennode/grossbritanniensicherheit/206408#content_4)
- Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland, Brexit: Änderungen für Verbraucher  
<https://www.evz.de/reisen-verkehr/reiserecht/brexit.html>

---

## **DÄNEMARK: Neues Register für Kabotage und kombinierten Verkehr mit Bussen**

*Neues Register für Auslandsoperationen in Dänemark. Pflicht bei Kabotage und kombiniertem Verkehr in Dänemark. Eintrag in RUT-Register entfällt für Kabotage und kombinierten Verkehr.*

Bisher mussten sich Busunternehmen bei Busreisen nach Dänemark im dänischen Register für ausländische Dienstleister (RUT) registrieren. Das betraf das Einlegen von Zwischenstopps zur Aufnahme neuer Passagiere oder wenn Reiseziele in Dänemark angesteuert wurden. Reine Transitfahrten ohne das Aufnehmen oder Absetzen von Passagieren waren nicht betroffen.

Neu gibt es ein weiteres Register in Dänemark. Erbringt ein ausländischer Busunternehmer **Kabotage** oder **kombinierten Verkehr** in Dänemark, muss er sich neu im Register für Auslandsoperationen in Dänemark

registrieren. Die Kabotage und der kombinierte Verkehr müssen dafür nicht mehr an das RUT-Register gemeldet werden.

Folgende Registrierungen sind nun für Busunternehmen in Dänemark relevant:

- Register für ausländische Dienstleister (RUT)
- Register für Auslandsoperationen in Dänemark
- dänische Finanzbehörde für die Meldung der Umsatzsteuer

Einen Gesamtüberblick für Busfahrten nach Dänemark gibt Ihnen wie immer die bdo-Länderdatenbank – zu finden auf unserer Internetseite.

---

## **UPDATE: Pflicht zur Kennzeichnung des toten Winkels in Frankreich ab 2021**

*Aufkleber auch für ausländische Fahrzeuge Pflicht. Ausnahme, wenn Markierung bereits im Zulassungsstaat vorgeschrieben. Übergangsregeln. Neue Bezugsquellen.*

Wir haben Sie darüber informiert, dass Frankreich ab dem 01. Januar 2021 für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen Warnhinweise für den toten Winkel an den Seiten und am Heck vorschreibt.

Da zunächst Unklarheit darüber bestand, ob diese Vorschrift auch für ausländische Fahrzeuge gilt, hat sich der bdo auf europäischer Ebene erkundigt: die Regeln gelten auch für im Ausland

zugelassene Fahrzeuge. Eine Ausnahme besteht nur bei Fahrzeugen, für welche bereits im Zulassungsstaat eine vergleichbare Kennzeichnungspflicht gilt. Diese Warnhinweise werden in Frankreich anerkannt.

Wie bereits erwähnt, gilt für die ersten 12 Monate eine Übergangsregelung. In diesem Zeitraum werden Warnaufkleber für den toten Winkel benötigt, diese müssen aber noch nicht strikt den Vorschriften des neuen Gesetzes entsprechen. Zusätzlich werden die französischen Kontrollbehörden bis März 2021 nachsichtige Kontrollen durchführen.

Die Warnhinweise können aufgeklebt, fixiert (z. B. Magnet) oder lackiert werden. Die Montage muss innerhalb folgender Bereiche erfolgen:

- an beiden Fahrzeugseiten (Achtung Gelenkbusse: an allen Fahrzeugabschnitten)
  - *horizontal*: **innerhalb des ersten Meters** von der Fahrzeugfront ausgehend
  - *vertikal*: in einer Höhe zwischen **0,9 Metern** und **1,5 Metern**
  - *Ausnahme*: verglaste Flächen sind ausgenommen
- Am Fahrzeugheck
  - *horizontal*: auf der **rechten Fahrzeugseite**
  - *vertikal*: in einer Höhe zwischen **0,9 Metern** und **1,5 Metern**

Montage des seitlichen Warnhinweises (Quelle: Französischer Verband der Karosserieindustrie und -dienstleistungen [FFC]).

*Fortsetzung auf Seite 24*

Fortsetzung von Seite 23

Auf Seite 2 der deutschsprachigen Arbeitsübersetzung finden Sie weitere Informationen:  
<https://www.aisoe.at/aisoe2016/wp-content/uploads/2020/12/Frankreich-Strassenverkehr-Erlass-Warnhinweise-Toter-Winkel.pdf>.

Anbei weitere Bezugsquellen für die Warnhinweise: IGP eG, Warenverkauf – Hinweisschild – Toter Winkel – Frankreich im Shop ([igp-warenverkauf.de](http://igp-warenverkauf.de))

<https://shop.svg-dresden.de/schild-toter-winkel-fr-angels-morts-bus.html>

<https://shop.svg-dresden.de/schild-toter-winkel-fr-angels-morts-bus-13353.html>

<https://www.aftri-services.com/accueil/62-signalisation-angles-morts-des-vehicules-lourds.html>



<https://www.transportachat.com/etiquette-autocollant-stickers-de-signalisation-des-angles-morts-5159.html>

<https://www.aufkleber-schilder-shop.de/kfz-divers-achtung-toter-winkel-frankreich-bus.htm>

## Abgabe von PoC-Schnelltests an Unternehmen

**Unternehmen sind berechtigt, Antigenschnelltests zu erwerben. Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung. BMG hat Unternehmen gelistet. Schnelltests noch nicht als Selbsttests zugelassen; fachkundiges Personal erforderlich.**

In der „Dritten Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ werden „Transport und Verkehr einschließlich grenzüberschreitender Güter- und Warenverkehr“ explizit als kritische Infrastruktur ausgewiesen. Unternehmen dieser Branchen sind somit – unabhängig von ihrer Betriebsgröße – berechtigt, professionelle PoC-Antigenschnelltests bei den vom Bundesgesundheitsministerium gelisteten Unternehmen zu erwerben. Die Liste kann von interessierten Mitgliedsunternehmen bei uns abgefordert werden.

Die **Verordnung** wurde am 2. Februar 2021 im Bundesanzeiger verkündet. Das BMG hat dazu eine **Auslegungshilfe** veröffentlicht. Bitte beachten Sie insbesondere die **FAQs**.

Das BMG hat mit Anbietern der Tests ein Memorandum of Understanding (MoU) abgeschlossen, um ausreichende Mengen von

hochsensitiven und hoch spezifischen Antigen-Schnelltests zu sichern. Das MoU wurde laut BMG nur mit Unternehmen geschlossen, deren Antigen-Schnelltests

1. die durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen,
2. in der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) über Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 geführt werden und
3. vom PEI im Rahmen der vergleichenden Evaluierung von Antigen-Schnelltests im Labor positiv bewertet wurden, also dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen.

Bitte beachten Sie Folgendes: Diese Schnelltests sind zwar für die Selbstanwendung geeignet (die Zuverlässigkeit soll bei

etwa 90 % gegenüber PCR-Tests liegen), sie sind aber bislang in Deutschland **noch nicht für Selbsttests zugelassen**. Mit der Anwendung nicht zugelassener medizinischer Mittel gehen die Unternehmen ein hohes Haftungsrisiko ein, weil Mitarbeiter, die sich aufgrund eines falschen Schnelltests in falscher Sicherheit wiegen und dadurch krank werden, das Unternehmen in Regress nehmen könnten.

Die Schnelltests müssen von einem Arzt oder von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Diese fachkundigen Personen müssen jedoch zunächst geschult werden. Erst wenn die Schnelltests als **Selbsttests** zugelassen sind, ist es für die Unternehmen auch sinnvoll, diese Tests auch ohne Arztvorbehalt direkt zu kaufen und anzuwenden.

Die aktuellen Diskussionen zu diesem Thema lassen vermuten, dass dies in den nächsten Tagen bzw. Wochen erfolgen wird.

## Steuer

### **Jahressteuergesetz 2020 veröffentlicht**

Das Jahressteuergesetz 2020, das unter anderem die Umsetzung des europäischen Mehrwertsteuer-Digitalpakets und Steuerentlastungen bei Homeoffice und Kurzarbeit vorsieht, ist am 28. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Das Jahressteuergesetz 2020 ist am 28. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 65 veröffentlicht worden. Geändert wurden zahlreiche steuerrechtliche Gesetze als Reaktion auf aktuelle Erfordernisse, die beispielsweise die Corona-Pandemie mit sich bringt. Gleichzeitig setzt das Jahressteuergesetz EU-Vorgaben und die Ergebnisse der Rechtsprechung um. Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik hat einen Überblick über die wichtigsten Änderungen erarbeitet. Interessierten Mitgliedsunternehmen senden wir diese Übersicht auf Anforderung zu.

### **Erhöhung der Entfernungspauschale ab 2021**

Die Entfernungspauschale wurde ab 01.01.2021 angehoben. Das kann auch Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug haben. Außerdem wird erstmalig eine sogenannte Mobilitätsprämie eingeführt.

Um die aus dem Klimapaket der Bundesregierung resultierende Erhöhung der Kraftstoffpreise für Fernpendler auszugleichen, steigt

ab 2021 die Entfernungspauschale. Bisher wurde für die Wege zur Arbeit eine Entfernungspauschale von 0,30 EUR je Entfernungskilometer gewährt. Sie ist arbeitstäglich für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnort und erster Tätigkeitsstelle anzusetzen. Eine steuerfreie Arbeitgebererstattung der Pauschalen ist nicht möglich. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel war die Pauschale auf maximal 4.500 EUR jährlich begrenzt.

#### **Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer**

Ab 2021 erfolgt eine Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte um 5 Cent auf 0,35 EUR.

In einem weiteren Schritt erfolgt von 2024 bis 2026 eine Erhöhung um weitere 3 Cent auf 0,38 EUR. Die befristete Anhebung wird entsprechend auf Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung übertragen.

#### **Höhere Arbeitgeberzuschüsse durch erhöhte Entfernungspauschale**

Arbeitgeberzuschüsse für die Pkw-Nutzung können bis zur Höhe der neuen Entfernungspauschale mit 15 % Pauschalsteuer belegt werden.

*Beispiel:*

Eine Mitarbeiterin wohnt 36 km von der ersten Tätigkeitsstätte entfernt und sucht diese aufgrund teilweiser Tätigkeit im Homeof-

fice im Jahr 2021 an 150 Tagen mit ihrem eigenen Kraftfahrzeug auf.

Fahrtkostenzuschüsse können im Jahr 2021 maximal bis zu 1.740 EUR (= 150 Arbeitstage x 20 Kilometer x 0,30 EUR + 150 Arbeitstage x 16 Kilometer x 0,35 EUR) mit 15 % pauschaliert werden.

Alternativ bleibt die Gewährung eines steuerfreien Jobtickets für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich. Beides gilt nur, wenn die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden.

Die (erhöhte) Pauschalierung ist auch bei der Dienstwagengestellung möglich.

#### **Hinweis: Keine Änderungen bei den Reisekosten**

Bei den Reisekosten änderte sich nichts. Unverändert können auch im Jahr 2021 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet oder in der Steuererklärung als Werbekosten abgezogen werden.

#### **Mobilitätsprämie alternativ zur Entfernungspauschale**

Ab 2021 wurde für Pendler, die auf Grund ihres geringen Einkommens keine (Lohn-)Steuer zahlen, die Möglichkeit geschaffen, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Entfernungskilometer eine sogenannte Mobilitätsprämie zu wählen. Sie beträgt 14 % der erhöhten Pauschale; das entspricht dem Einkommenssteuersatz im Einkommenssteuertarif.

## Bildung

# Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie

Schulungsstätten in Chemnitz (C), Leipzig (L) und Zwickau (Z)



- |  |   |
|--|---|
| <p><b>1. Weiterbildung gemäß § 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz</b><br/>(auch als Inhouse-Schulung möglich)</p>   | <p>15.03.2021 – 19.03.2021 GV/PV in Z<br/>22.03.2021 – 26.03.2021 GV/PV in C<br/>12.04.2021 – 16.04.2021 GV/PV in L<br/>20.03.2021 Modul 1 GV/PV in Z<br/>20.03.2021 Modul 3 GV/PV in C<br/>27.03.2021 Modul 3 GV/PV in L</p> |
| <p><b>2. Beschleunigte Grundqualifikation</b><br/>(auch beschleunigte Grundqualifikation für Umsteiger)</p>  | <p>ab 22.03.2021 in C<br/>ab 22.03.2021 in L<br/>ab 07.04.2021 in Z</p>   |
| <p><b>3. Fahrlehrerfortbildung gemäß § 53 Abs. 1 FahrIG</b></p>  | <p>ab 01.03.2021 in C<br/>ab 08.03.2021 in L</p>  |
| <p><b>4. Erwerb Fahrerlaubnis</b><br/>Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D1/D1E, D/DE (Bus)</p>  | <p>ab 08.03.2021 in C<br/>ab 03.05.2021 in Z<br/>ab 08.03.2021 in L</p>   |
| <p><b>5. Baumaschinenführer</b></p>  | <p>ab 12.04.2021 in C<br/>ab 31.05.2021 in L</p>  |
| <p><b>6. Schulungen Gefahrgut</b><br/>Basiskurs<br/><br/>Auffrischung<br/><br/>Gefahrgutbeauftragter Straße, Schiene<br/>Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung für Gefahrgutbeauftragte</p> | <p>ab 31.05.2021 in C<br/>ab 07.06.2021 in Z<br/>ab 13.03.2021 in L<br/>10.04. + 17.04.2021 in C<br/>23.04. + 24.04.2021 in Z<br/>17.04. + 24.04.2021 in L<br/>ab 01.03.2021 in C<br/>ab 26.03.2021 in C</p>                  |
| <p><b>7. Ladekran Ausbildung</b></p>   | <p>ab 03.05.2021 in C/Z<br/>ab 19.04.2021 in L</p>  |
| <p><b>8. Ladungssicherung</b></p>  | <p>ab 12.04.2021 in C<br/>ab 19.04.2021 in Z<br/>ab 03.05.2021 in L</p>   |
| <p><b>9. Sach- und Fachkundelehrgang Güterverkehr oder Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen</b></p>  | <p>ab 19.04.2021 in C<br/>ab 15.03.2021 in L</p>  |
| <p><b>10. Gabelstaplerausbildung (Grundkurs)</b></p>   | <p>ab 16.04.2021 in C<br/>ab 10.03.2021 in Z<br/>ab 20.03.2021 in L</p>   |

In Einhaltung der sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, der dazugehörigen Allgemeinverfügung sowie der entsprechenden Hygieneauflagen/-standards, bitten wir um Verständnis, dass Kurse nur unter den vorgegebenen Maßnahmen stattfinden können.

*Wir wünschen allen beste Gesundheit!!!*

Für Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

09120 Chemnitz – Tel. 0371 528310  
08058 Zwickau – Tel. 0375 353530  
04319 Leipzig – Tel. 0341 6522690

[www.verkehrsakademie.de](http://www.verkehrsakademie.de)  
[chemnitz@verkehrsakademie.de](mailto:chemnitz@verkehrsakademie.de)  
[www.facebook.com/Verkehrsinstitut Chemnitz](https://www.facebook.com/Verkehrsinstitut-Chemnitz)  
[Instagram/#verkehrsinstitutchemnitz](https://www.instagram.com/verkehrsinstitutchemnitz)

# SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten  
entsprechend der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung:

- 1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“**  
Teilzeit – Online Mo + Mi + Fr (abends) + Sa (ganztäglich) 12.04. – 19.06.2021 Online  
Teilzeit – Präsenz Di + Mi (ganztäglich) 04.05. – 23.06.2021 Dresden
- 2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“**  
Omnibus- und Gelegenheitsverkehr – Online 12.04. – 19.06.2021 Online  
Taxi-/Mietwagenverkehr – Online 12.04. – 19.06.2021 Online  
Omnibus- und Gelegenheitsverkehr 07.06. – 19.06.2021 Dresden  
Taxi-/Mietwagenverkehr 07.06. – 14.06.2021 Dresden
- 3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV / EfbV / AbfBeauftrV / TRGS 520**  
Erstschulung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV 09./10. & 15. – 17.04.2021 Dresden  
Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV 26.03. – 27.03.2021 Dresden  
Fortbildung – Online AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV 26.04. – 27.04.2021 Online  
Grundschulung TRGS 520 27.04. – 29.04.2021 Leipzig
- 4. Gefahrgutausbildung**  
ADR Basiskurs Samstag – Samstag – Samstag 06.03., 13.03. + 20.03.2021 Dresden  
ADR Auffrischkurs Montag – Dienstag 15.03. + 16.06.2021 Dresden  
ADR Auffrischkurs Freitag – Samstag 19.03. + 20.03.2021 Niederdorf  
ADR Auffrischkurs Samstag – Samstag 10.04. + 17.04.2021 Leipzig  
ADR Aufbaukurs Klasse 1 27.03.2021 Dresden  
Gb-Fortbildung – Online 02.03. – 05.03.2021 Online  
Gefahrgutbeauftragtenschulung Erstschulung + FoBi 22.03. – 25.03.2021 Dresden
- 5. Gabelstapler- und Lkw-Ladekranführer-Ausbildung**  
Gabelstapler-Ausbildung **ohne** prakt. Vorkenntnisse 19.04. – 21.04.2021 Dresden  
Gabelstapler-Ausbildung **mit** prakt. Vorkenntnissen 19.04.2021 Dresden  
Lkw-Ladekranführer-Ausbildung **mit** prakt. Vork. 12.03. & 13.03.2021 Dresden  
Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweisung 12.03.2021 Dresden
- 6. Weiterbildung für Unternehmer und Führungskräfte**  
Der Verkehrsleiter/Disponent und seine Pflichten 13.04.2021 Dresden  
Der Verkehrsleiter/Disponent und seine Pflichten 14.04.2021 Leipzig  
Ausbildereignung/Ausbildung der Ausbilder (AEVO) 24.03. + 12.04 – 16.04.2021 Dresden
- 7. Praxisseminare \***  
Fahrsicherheitstraining PKW, Transporter, LKW, BUS Termine auf Anfrage Alle + Inhouse  
Eco-Training Termine auf Anfrage Alle + Inhouse
- 8. Berufskraftfahrerweiterbildung**  
SVG Arbeits- und Gesundheitsschutz III. (KB 3) 13.03.2021 Leipzig  
SVG Ladungssicherung III. (KB 1) 13.03.2021 Dresden  
SVG Notfallmanagement III. (KB 3) 13.03.2021 Niederdorf  
SVG Pausen mit System III. (KB 2) 27.03.2021 Leipzig  
SVG Ladungssicherung III. (KB 1) 27.03.2021 Niederdorf  
SVG Ladungssicherung III. (KB 1) 17.04.2021 Leipzig  
SVG Fahrsicherheit und Technik III. (KB 1 + 3) 17.04.2021 Niederdorf  
Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) 19.04. – 23.04.2021 Niederdorf + Leipzig  
Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) 17.05. – 21.05.2021 Dresden

\* förderfähig auch als BKrF-Weiterbildung

**Anmeldung/Informationen/weitere Termine unter [www.svg-dresden.de](http://www.svg-dresden.de)**

**SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH**

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Fax: 0351 8143160 · [bsg@svg-dresden.de](mailto:bsg@svg-dresden.de)



# KRONE TRUSTED

100% GEPRÜFTE MARKENERSATZTEILE MIT BIS ZU 50% EINKAUFSVORTEIL

**DIE NEUE  
ERSATZTEILMARKE  
VOM MARKTFÜHRER!**

**JETZT ONLINE**



Flexibler  
Versand



Qualitäts-  
Produkte



Günstige  
Preise



Jetzt  
online



KRONE TRUSTED ist die neue **Ersatzteilmarke von KRONE**. Geprüfte Markenersatzteile mit bis zu 50% Einkaufsvorteil und 12 Monaten Garantie! So senken Sie dauerhaft Ihre Ersatzteilkosten und die direkten Kosten im gesamten Fuhrpark. Denn KRONE TRUSTED Ersatzteile gibt es nicht nur für KRONE Fahrzeuge. Wenn Sie wissen wollen, wie Sie Ihre Reparaturkosten dauerhaft mit KRONE TRUSTED senken können: [www.krone-trailerparts.com/trusted](http://www.krone-trailerparts.com/trusted)



Ersatzteile sind Vertrauenssache.  
**Vertrauen Sie auf KRONE TRUSTED!**

**KRONE**  
Wir transportieren Zukunft